

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 199.1/2013
Beschlussvorlage		
Ratsbüro	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	5	02.07.2013
Rat der Kreisstadt Mettmann	8	16.07.2013

Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Finanzielle Auswirkungen Nein

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung

zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates vom 14.10.2008

(1. Änderung vom)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 9. April 2013 (GV. NRW, S. 194, in Kraft getreten am 27. April 2013), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 1 der Geschäftsordnung (Einberufung der Ratssitzungen) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und die Fachbereichsleitungen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form.

Auf Antrag kann auf die Übersendung von Einladungen und Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Ratsinformationssystem auf Sitzungsunterlagen zugegriffen werden.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Form der Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungsteile bestimmt sind, werden nur dann auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt, wenn das Ratsmitglied sicherstellt, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2

§ 3 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstermin von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Die Tagesordnung gliedert sich nach den Formalien im öffentlichen wie im nichtöffentlichen Teil in:

- Mitteilungen der Verwaltung

- Anfragen
- Fraktionsanträge
- Beratungspunkte
- Verschiedenes.

Mitteilungen der Verwaltung sollen für den Rat wichtige Informationen des Bürgermeisters oder Antwort auf aus der vorhergehenden Sitzung offen gebliebenen Fragen zum Inhalt haben.

§ 3

§ 14 Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung (Behandlung von Anträgen und Vorlagen) erhält folgende Fassung:

Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

§ 4

§ 26 der Geschäftsordnung (Niederschrift) wird in Absatz 6 wie folgt ergänzt:

(6) Die Niederschrift ist mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung, spätestens aber innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung, den Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes **und den Fachbereichsleitungen** zuzuleiten. **Auf Antrag kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Ratsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Teile der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.** Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb einer Woche kein Widerspruch eingelegt worden ist.

§ 5

§ 30 der Geschäftsordnung (Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse) wird durch den Absatz 9 ergänzt:

(9) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 7

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Bereitstellung der Unterlagen ist in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung geregelt.

Somit ist auch der § 14 der Geschäftsordnung, der die Übersendung von Anträgen regelt, in diesem Punkt anzupassen (s. § 3 der Änderungssatzung).